

würden folgende Fragen zu stellen sein: 1) Soll für das Ehrenrecht (außer dem nutzbaren Rechte) Entschädigung gewährt werden? Würde solches bejahet, so würde dann weiter zu fragen sein: 2) Wer soll die Entschädigung erhalten, nur der, welcher die ganze Gerichtsbarkeit verliert, oder der, welchem sie nur theilweise entzogen wird? Würde auch diese Frage zu Gunsten der Letztern mit Ja beantwortet — und dieß steht zu erwarten — dann würde die Frage folgen: 3) Was soll ein ganzes Ehrenrecht kosten, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ u. s. f. Ferner würde zu fragen sein: 4) Wer soll die Entschädigung bezahlen, der Staat oder derjenige, dessen Gerichtsbarkeit durch die des andern vergrößert wird? Endlich noch 5) Nach welchem Maßstabe soll die Entschädigung gerechnet werden? Die größte Schwierigkeit wird die Beantwortung der letztern Frage finden. Ehre läßt sich nicht würdern! wie nun das Ehrenrecht? Ich meiner Seits bin bei der Prüfung dieser Frage in ein Labyrinth von Zweifeln geführt worden, aus dem ich mich nicht habe wieder herausfinden können. Vielleicht gelingt es der Weisheit der Kammer, den Knoten zu lösen. Zwar liegt schon in dem Separatvoto sub B. ein Vorschlag vor, nach welchem die Bestimmung nach der Consumenzahl erfolgen soll. Ich habe mich aber noch nicht damit befreunden können. Will man nämlich den Ansat nach Consumenzen annehmen, so muß man doch wenigstens überzeugt sein, daß einer nicht mehr als der andere werth ist, damit der, welcher schlechte Consumenzen verliert, nicht dem, welcher gute aufgeben muß, gleich gestellt wird. Die Consumenzen sind aber sehr verschieden. Denkt man sich 2 Orte, den einen mit 25 armen Häuslern und 100 Consumenzen, den andern mit 25 wohlhabenden Bauern und 100 Consumenzen, der erstere wird dem Gerichtsherrn sehr viel, der andere sehr wenig zur Last fallen, denn da Armuth Vergehen erzeugt, so werden da mehr Untersuchungskosten zu übertragen sein, und wenn rechtliche Streitigkeiten entstehen, wird das Armenrecht sehr oft Platz finden und die Gerichtsherrschaft zur Bezahlung der Kosten oder wenigstens der Verträge genöthigt sein. Wer die Gerichtsbarkeit über einen solchen Ort verliert, gewinnt noch eher, und bei diesem Gewinn noch Entschädigung gewähren zu wollen, würde ich sehr unpassend finden. In jedem Falle geht aber aus alle dem so viel hervor, daß in der Consumenzahl eine Basis zu Bestimmung der Entschädigung für das mit der Gerichtsbarkeit verbundene politische oder Ehrenrecht nicht liegen kann.

Referent: Ohne in die Einzelheiten der gemachten Bemerkungen einzugehen, muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Erörterung jener Frage dem allgemeinen Gange unserer Berathungen vorgreifen werde, denn sie kann erst bei §. 2. des Gesetzesentwurfs sub D. zur Sprache kommen. Zuvörderst hat man sich besonders über die Abgabe der gesammten Criminalgerichtsbarkeit an den Staat zu entscheiden, indem es hiervon abhängt, ob sich die Deputation der Begutachtung des Gesetzesentwurfs unter I. zu unterziehen habe oder nicht. Das Materielle der Sache anlangend, so ist die Regierung mit den Ansichten der Deputation einverstanden. Beide wünschen die Zurückgabe

der Criminaljurisdiction an den Staat, sie halten dieß für unumgänglich nothwendig, und dankbar ist es wohl anzuerkennen, daß die Regierung hierbei nicht nach den Bedingungen fragt. Auch die Criminaljurisdiction befindet sich im Eigenthum, allein das Einverständnis der Betheiligten wegen der Abgabe scheint schon vorhanden zu sein, denn die frühern Stände haben sich wiederholt und namentlich in der Schrift vom 14. Juni 1830 für die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit erklärt, und somit wird nirgends eine Verletzung des Eigenthumsrechtes eintreten können. Zu läugnen ist es nicht, daß die Criminaljustiz in den Erblanden in der That Mängel an sich trägt, welche sich ohne die vorgeschlagene Maßregel nicht beseitigen lassen möchten, und die Bedenken, welche die Deputation wegen der Civiljurisdiction aufzustellen gehabt, walten hier nicht vor, da das Zwei-Kammersystem seine Basis auch ohne Criminalgerichtsbarkeit behält, und letztere am allerwenigsten zur Erhaltung des patriarchalischen Verhältnisses beizutragen vermag.

Bürgermeister Gottschald: Ich freue mich, die Ansicht, daß die Regierung da, wo es das Staatswohl schlechterdings erheischt, Rechte zurückfordern könne, heute ausgesprochen zu sehen, kann aber zugleich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß nicht schon gestern gleiche Ueberzeugung Platz ergriffen hat. Viel ist von dem zwischen der Gerichtsherrschaft und den Untergebenen bestehenden patriarchalischen Verhältnisse gesprochen worden. Man wird gewiß wenig Werth darauf legen, wenn man sich der vielfachen zwischen Gerichtsherrschaft und Untergebenen stattfindenden Prozesse erinnert. Von einer Entschädigung für Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit kann wohl nicht die Rede sein; und will man die Criminalgerichtsbarkeit dem Staate allein aufbürden, so kann ich meine Zustimmung hierzu nicht geben, denn dann würden die Herren dem Staate den Nachtheil, sich aber den Vortheil zuwenden, dem Staate gäben sie die Knochen, das Fleisch aber behielten sie an sich.

v. Carlowitz: Es lag keineswegs in der Absicht der Deputation, Eigenthumsrechte auf irgend eine Weise verletzen lassen zu wollen, ihr Antrag gründet sich vielmehr auf das bereits vorhandene Einverständnis. Eine den Gerichtsherrschaften für die Abtretung der Criminalgerichtsbarkeit zu gewährende Entschädigung hat auch nie in Frage gestanden.

v. Wosern: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen, über welchen Punct gesprochen werden soll. Will die Kammer über das Separatvotum sub B. zuerst berathen, so muß ich ums Wort bitten, weil ich die Absicht habe, das Separatvotum in Schutz zu nehmen.

Secr. Harz: Auch ich halte die Abtretung der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat für eine sehr nothwendige und unerläßliche Maßregel, und lebe der Hoffnung, daß dazu zu gelangen sein wird. Manche Bedenklichkeiten sind indeß auch mir hierbei aufgestoßen, und zwar namentlich, daß dadurch der Gesammtheit eine bedeutende Last aufgebürdet wird, ohne dafür eine Vergütung von denjenigen zu empfangen, welchen bisher die Tragung der Criminalkosten allein oblag. Ueber diesen Gegenstand müssen wir daher erst im Reinen sein, bevor wir uns unbedingt